

Statuten des Vereins Solidaritätsnetz Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Solidaritätsnetz Zürich besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich ein für die Würde und Rechte jener Menschen, die aus politischer und/oder existenzieller Not in der Schweiz Zuflucht suchen. Mit sozialen Projekten trägt er zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen bei, setzt sich für soziale Gerechtigkeit ein und kämpft gegen die Ausgrenzung von Flüchtlingen. Er informiert die Bevölkerung über Fragen der Migration und der schweizerischen Flüchtlingspolitik. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keinen Erwerbs- oder Selbsthilfefzweck.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck ideell oder operativ unterstützen.
- 3.2. Die Höhe des Jahresbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.3. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
- 3.4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mitgliederbeiträge werden keine rückerstattet.

4. Mittel und Haftung

- 4.1. Der Verein finanziert sich über die Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden von Einzelpersonen und Beiträge von Institutionen.
- 4.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

5.1. Mitgliederversammlung

5.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie versammelt sich einmal jährlich zur ordentlichen Jahresversammlung. Weitere Versammlungen werden

vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

5.1.2. Die ordentliche Jahresversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Wahl des Vorstandes und der Revisoren/innen

Abnahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes

Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Kenntnisnahme des Jahresbudgets

Kenntnisnahme des Tätigkeitsprotokolls

Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. der Mitglieder

Änderung der Statuten

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

5.1.3. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr.

Die Einladungen werden spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung verschickt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

5.2. Vorstand

5.2.1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er legt die strategischen Ziele fest und ist verantwortlich für die Qualität der operativen Umsetzung. Er ist zuständig für die Personalführung, das Geschäftsreglement und zusammen mit der Geschäftsstelle für das Fundraising. Besondere Aufgaben kann er an einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen delegieren.

5.2.2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins und konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

5.2.3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

5.3. Revisionsstelle

5.3.1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

5.3.2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

5.4. Geschäftsstelle

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand an die Geschäftsstelle übertragen. Die Geschäftsstelle koordiniert die bestehenden und lanciert neue Projekte. Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Geschäftsreglement festgehalten.

Angestellte der Geschäftsstelle sind automatisch Vereinsmitglieder. Sie können vom Mitgliederbeitrag befreit werden (Entscheid Mitgliederversammlung).

6. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

7. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personaldaten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht weitergegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

8. Statutenänderungen und Vereinsauflösung

- 8.1. Über Statutenänderungen und Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 8.2. Das bei einer Vereinsauflösung vorhandene Vereinsvermögen wird einer zielverwandten und steuerbefreiten Institution in der Schweiz zur Verfügung gestellt. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2013 in Kraft. Die Statuten wurden bisher an den Mitgliederversammlungen vom 31.3.15, 26.3.19 und 14.4.26 geändert.

Zürich, den 14.4.2026

Die Co-Präsidentin:



Verena Mühlethaler

der Co-Präsident:



Christoph Albrecht